

The page features a decorative graphic consisting of three overlapping blue circles of varying sizes, arranged in a diagonal line from the top right towards the bottom right. The circles are composed of concentric layers of different shades of blue. Additionally, there are thin blue lines that intersect the circles and extend across the page, creating a geometric pattern.

Historie und Auswirkungen des Waffenverbots für "Freie Waffen"

§41 Waffengesetz

Anhand von Gesetzestexten, deren Begründungen und Gerichtsurteilen wird gezeigt, wie Waffenverbote immer stärker repressiv und präventiv angewendet werden und die Freiheitsrechte der Bürger einschränken.

Katja Triebel - mit Unterstützung von LexdeJur
August 2015

Inhaltsverzeichnis und Gesetzestext

1. HistorieSeite 2
2. Ausnahmen von der ErlaubnispflichtSeite 3
3. Verbotene WaffenSeite 4
4. Waffenbesitzverbot für alle Waffen 1976Seite 5
5. Auswirkungen eines Waffenbesitzverbots für alle WaffenSeite 6
6. Begründung für das Waffenbesitzverbot §41 WaffG 2002 im EntwurfSeite 6
7. Begründung für das Waffenbesitzverbot §41 WaffG durch die WaffVwV 2012Seite 7
8. Positive Urteilsbegründungen gegen ein Waffenbesitzverbot §41Seite 7
9. Rechtswidrige Vermischung mit §5 (Zuverlässigkeit) beim WaffenbesitzverbotSeite 9
10. Rechtswidriger Verdacht beimWaffenbesitzverbotSeite 11
AnlagenSeite 14

§41 Waffenverbote für den Einzelfall Waffengesetz (WaffG) 2002

(1) Die zuständige Behörde kann jemanden den Besitz von Waffen oder Munition, **deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedarf**, und den Erwerb solcher Waffen oder Munition untersagen,

1. soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder zur Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist oder
2. wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der rechtmäßige Besitzer oder Erwerbwillige abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist oder sonst die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt oder ihm die für den Erwerb oder Besitz solcher Waffen oder Munition erforderliche Zuverlässigkeit fehlt.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er die Annahme mangelnder persönlicher Eignung im Wege der Beibringung eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung ausräumen kann; §6 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung (Anm. auf Kosten des Bürgers)

(2) Die zuständige Behörde kann jemanden den Besitz von Waffen oder Munition, **deren Erwerb der Erlaubnis bedarf**, untersagen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist.

(3) Die zuständige Behörde unterrichtet die örtliche Polizeidienststelle über den Erlass eines Waffenbesitzverbotes

1. Historie

Vor 1972 konnten Volljährige in Deutschland, je nach Bundesland, Langwaffen für die Freizeit und den Selbstschutz im Versandhandel kaufen. Beliebt waren insbesondere Schrotflinten und Flobertbüchsen.

1972 beschrieb der Gesetzgeber Schusswaffen im Sinne des Gesetzes als

Geräte, die zum Angriff, zur Verteidigung, zum Sport, Spiel oder zur Jagd bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden, sowie tragbare Geräte, die zum Abschießen von Munition bestimmt sind. (§ 1 WaffG 1976)

Der Passus "**Sport, Spiel oder zur Jagd**" war im Schusswaffengesetz von 1928 noch nicht enthalten. Während die Zwecke Jagd und Sport in späteren Verordnungen bereits erwähnt waren, tauchte **Spiel** als Zweck erstmals im Bundeswaffengesetz (BWaffG) 1968 auf.

Der Gesetzgeber begründete dies damit,

*dass die Spielzeugindustrie Spielzeugwaffen auf den Markt gebracht habe, die "nicht nur wegen der täuschend ähnlichen Nachahmung, sondern auch wegen der mit ihnen zu erreichenden Bewegungsenergie der Geschosse eine Gefahr darstellten", weshalb diese Waffen, mit denen **gezielt** geschossen werden könne und die in Händen von Kindern und Jugendlichen eine nicht unerhebliche Gefahr für Mensch und Tier bedeuteten, als Schusswaffen behandelt werden müssten. ... Um Härten auszuschließen, gibt §6 [...] dem BMI die Ermächtigung, **harmlose** Spielzeugwaffen auszunehmen. (Beck 'scher Kommentar, 1977)*

1972 führte der Gesetzgeber für fast alle Schusswaffen eine Erlaubnispflicht für den Erwerb und Besitz ein, die sogenannte **WBK-Pflicht**. WBK ist die Abkürzung von Waffen-Besitz-Karte. In diese WBK trägt die Behörde die Schusswaffen ein, die der Karteninhaber besitzen darf. Es gab eine Meldepflicht, d.h. alle Schusswaffen in Besitz mussten angemeldet und registriert werden. Von den ca. 10 Millionen verkauften Schusswaffen wurden 1976 ca. 3 Millionen registriert.



Quelle-Katalog von 1967 - publiziert von Benedikt Krainz

2. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

Nicht vom Waffengesetz erfasste Waffen

Schusswaffen, die **mittelbar** mit Muskelkraft angetrieben werden, wie z.B. Armbrüste und Schießbögen, fielen 1976 aus dem Waffengesetz. Ab 2002 waren Armbrüste wieder drin und den erlaubnisfreien Waffen gleichgestellt.

Äxte, Beile, Sensen, Tisch- und Küchenmesser fallen nicht unter das Waffengesetz; dafür aber Hieb- und Stoßwaffen, die objektiv dazu bestimmt sind, Körperverletzungen beizubringen.

Erlaubnisfreie (harmlosere) Waffen

1. **Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen** mit geringerer Bewegungsenergie als 7,5 Joule und dem Zulassungszeichen (F im Fünfeck). Ab 2002 auch ohne Zulassungszeichen, falls sie vor 1970 hergestellt wurden bzw. im Gebiet der DDR vor 1991 hergestellt und in den Handel gebracht wurden.
2. **Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen** (SRS-Waffen) mit Zulassungszeichen (PTB)
3. **Alttertümliche Schusswaffen**, die vor dem 1.1.1871 entwickelt wurden, und Vorderladerwaffen
4. **Hieb- und Stoßwaffen**, seit 2002 Armbrüste
5. Zier- und Sammlerwaffen, heute als **Dekorationswaffen** bezeichnet, die ihre Schusswaffeneigenschaft dauerhaft verloren oder nie besessen/haben (Anforderungen laut § 3 WaffV 1976).

zu 1. Die Bewegungsenergie unter 7,5 Joule Grenze soll tödliche Verletzungen bei Unfällen verhindern und gilt in Deutschland als kritischer Grenzwert. In Nachbarländer liegt dieser bei 12 oder 16 Joule.

zu 2: Vor 1976 gab es in Deutschland SRS-Waffen, die mit gebräuchlichen Werkzeugen in scharfe Waffen umgearbeitet werden konnten. Durch praktische Erprobungen wurden bereits 1976 im § 22 Zulassungskriterien festgeschrieben, die dies verhindern. Auch wurde eine Zulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) vorgeschrieben.

zu 1. bis 4: Auch wenn der Erwerb keine Erlaubnis benötigt, hatte der Gesetzgeber es für notwendig erachtet, auch künftig den Erwerb an das **Mindestalter** von 18 Jahren zu binden, da *"der Umgang mit harmloseren Schusswaffen und Hieb- und Stoßwaffen ein gewisses Mindestmaß an Besonnenheit und Reife erfordert."* (Beck 'scher Kommentar, 1977)

3. Verbotene Waffen

Es gibt viele Gegenstände, die mittlerweile für den Besitz verboten sind, auch wenn sie **vor den Gesetzesänderungen, im Urlaubsland oder bei einem ausländischem Onlinehändler ohne Probleme erworben wurden**. Den genauen Wortlaut sollte man im Gesetz nachlesen:

[Anlage 2 \(zu § 2 Abs. 2 bis 4\) Waffenliste - Abschnitt 1 = Verbotene Waffen.](#)

Darunter befinden sich u.a. Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe; Wurfsterne, Reizgassprühgeräte ohne Prüfzeichen, Nun-Chakus, Spring- und Fallmesser, Faustmesser und Butterflymesser. (Diese Aufzählung ist nicht vollständig!)

Wer diese verbotenen Gegenständen erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt, verstößt gegen das Waffengesetz und kann laut § 52 mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder mit Geldstrafe bestraft werden.



Gemäß § 52 WaffG macht sich strafbar, wer entgegen § 2 Abs. 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.2 bis 1.2.4, 1.3.1 bis 1.3.3, 1.3.5, 1.3.7, 1.3.8, 1.4.1 Satz 1, Nr. 1.4.2 bis 1.4.4 oder 1.5.3 bis 1.5.7, einen dort genannten Gegenstand erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt, also z.B. gemäß Anlage 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.5.5 Knallkartuschen, Reiz- und sonstige Wirkstoffmunition nach Tabelle 5 der Maßtafeln nach § 1 Abs. 3 Satz 3 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. I S. 1872), die zuletzt durch die Zweite Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen vom 24. Januar 2000 (BGBl. I S. 38) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung (Maßtafeln), bei deren Verschießen in Entfernungen von mehr als 1,5 m vor der Mündung Verletzungen durch feste Bestandteile hervorgerufen werden können, ausgenommen Kartuschenmunition der Kaliber 16 und 12 mit einer Hülsenlänge von nicht mehr als 47 oder 49 mm.

Wer die Anlage 2 liest und den dazu gehörigen § 52 Strafvorschriften, wird sich ähnlich wie der obige Anwalt fühlen - oder wie fast jeder WBK-Besitzer, der plötzlich eines ihm nicht bekannten Vergehens angezeigt wurde. Denn eines ist dieses Gesetz mit Sicherheit nicht: verständlich - weder für Bürger, noch für Richter, Anwälte oder Sachbearbeiter!

4. Waffenbesitzverbot für alle Waffen 1976

Das Waffenbesitzverbot für den Einzelfall bezog sich bereits 1976 auch auf erlaubnisfreie Waffen. Damals beschrieb §40 die Einzelverbote, seit 2002 ist dies in § 41 geregelt. In beiden Gesetzen wird im § 5 die Zuverlässigkeit für erlaubnispflichtige Waffen geregelt. Diese Zuverlässigkeit ist naturgemäß strenger als für den Besitz von erlaubnisfreien Waffen.

Der Beck'sche Kommentar von 1977 führt dazu aus:

"Voraussetzung für den Erlass eines Besitzverbots, dass "für erwerbscheinfreie Schusswaffen ein Erwerbsverbot einschließt", ist die auf Tatsachen gegründete Annahme voraussichtlich missbräuchlicher Verwendung.

Der §40 Abs. 1 würde verfälscht, wenn die Verneinung der Zuverlässigkeit i.S.v. § 5 WaffG bereits für ein Waffenbesitzverbot nach § 40 Abs. 1 ausreichen würde.

Bei den betroffenen Erlaubnisinhabern muss "infolge ihres bisherigen Verhaltens oder wegen körperlicher oder geistiger Mängel (z.B. Geisteskrankheit, -schwäche oder hochgradiger Sehfehler oder starker Sehbehinderung trotz optischer Hilfsmittel in Verbindung mit Überängstlichkeit) zu befürchten sein, dass die genannten Gegenstände - schuldhaft oder schuldlos - so verwendet werden, dass andere dadurch zu Schaden kommen.

*Für die Annahme der missbräuchlichen Verwendung der Schusswaffen muss eine, wenn auch nicht unmittelbar bevorstehende, so doch **konkretisierbare Gefahr** in dieser Hinsicht gegeben sein.*

Eine solche **konkretisierbare Gefahr** in der Person des Waffeninhabers (auch freier Schusswaffen) wird vom Beck'schen Kommentar wie folgt definiert:

- begangene Tat, die auf rohe **oder gewalttätige Gesinnung** schließen lässt
- **Schwäche** (kann den Zugriff Dritter, z.B. minderjähriger Kinder, nicht unterbinden)
- **häufige Trunkenheit**
- begangene **schwere Straftat** mit Hilfe oder unter Mitführung von Waffen/Sprengstoff
- **besonders leichtfertiger Umgang** mit Waffen (grob fahrlässig)
- **Überlassung von Waffen an Nichtberechtigte**
- **Umbau** von erlaubnisfreien Waffen zu erlaubnispflichtigen Waffen
- begangene Straftat, bei der üblicherweise Waffen mitgeführt werden, wie **Einbruchsdiebstahl, Raub**

Eine Verurteilung ist nicht erforderlich.

5. Auswirkungen eines Waffenbesitzverbots für alle Waffen

Da der Kauf einer "freien" Waffe keine Erlaubnis voraussetzt, ist ein solches Verbot **nicht präventiv**. Kein Verkäufer kann prüfen, ob der Käufer ein Waffenverbot erhalten hat oder nicht. Verkäufer können nicht einmal die Geschäftsfähigkeit prüfen. Lediglich die Volljährigkeit und eventuell auch der Rauschmittelzustand des Käufers sind ersichtlich zum Zeitpunkt des Erwerbs.

Dieses Verbot hat somit nur einen **repressiven Charakter bei der Strafverfolgung**. Wer mit "freien" Waffen trotz Waffenverbots erwischt wird, dessen Verurteilung wird höher ausfallen als ohne Waffenverbot, gleiches gilt für den Besitz von verbotenen Waffen. Waffenverbote werden i.d.R. unbefristet erteilt. Waffengesetze hingegen ändern sich alle Nase lang. Die Wahrscheinlichkeit, dass jemand mit Waffenverbot **unwissentlich** freie oder verbotene Waffen besitzt, ist daher ziemlich hoch.

6. Begründung für das Waffenbesitzverbot §41 WaffG 2002 im Entwurf

Als das Waffengesetz 2002/2003 neu geregelt wurde, wollte der Gesetzgeber die hohen Auflagen für erlaubnispflichtige Schusswaffen auch auf erlaubnisfreie Waffen ausdehnen und für manche Personen eine unbefristete Waffenbesitzsperre einführen.

Die folgenden Ausführungen im **Entwurf** für das WaffG 2002 werden von Richtern oftmals als **Urteilsbegründung** für Waffenverbote angeführt, obwohl sie in der 2012 verabschiedeten Waffenverwaltungsvorschrift (WaffVwV) nicht auftauchen.

6.1. Erhöhung der Auflagen für den Besitz von erlaubnisfreien Waffen

In der Begründung 2001 heißt es: *Nach polizeilichen Erkenntnissen werden die **Hieb- und Stoßwaffen**, z. B. Messer oder Dolche, zunehmend bei gewalttätigen Auseinandersetzungen benutzt. Durch die Ermächtigung zum Erlass eines Waffenbesitzverbotes wird den Waffenrechtsbehörden ein Mittel an die Hand gegeben, **gegen Personen, die sich bei der Begehung von Gewalttaten dieser Waffen bedienen, repressiv und präventiv vorzugehen.***

*... Hier geht es vielmehr darum, dass es einzelne Personen gibt, die durch ihr konkretes Verhalten ex negativo bewiesen haben, dass sie das Vertrauen, das der Gesetzgeber in den durchschnittlichen Volljährigen setzt, bei dem er hinsichtlich der erlaubnisfreien Waffen auf eine Überprüfung bestimmter persönlicher Voraussetzungen (hier: persönliche Eignung und Zuverlässigkeit) verzichtet, nicht verdienen. In diesen Fällen ist ein Waffenverbot für den Einzelfall zulässig, **wenn eine auf Tatsachen gestützte Annahme fehlender Eignung oder Zuverlässigkeit besteht. In den praktisch wichtigsten Fällen wird es dabei um Alkohol- oder Rauschmittelmissbrauch gehen.***

6.2. Auswirkungen für erlaubnispflichtige Waffen

In der Begründung 2001 heißt es: *Einerseits soll das Vorliegen eines Verbotes im Einzelfall die Erteilung einer Waffenbesitzkarte sperren können und sind die Voraussetzungen eines Waffenbesitzverbots vor der Erteilung einer Waffenbesitzkarte zu prüfen. Andererseits brauchen bei einem Verbot nicht die Voraussetzungen etwa der persönlichen Eignung in dem Maße restlos erfüllt zu sein, wie das für die Versagung einer Waffenbesitzkarte erforderlich wäre.*

Im Zusammenhang mit dem Vorfall 1988 in Dorfen bei München, bei dem drei Polizeibeamte von einem Geistesgestörten getötet wurden, ist eine Lücke des Waffengesetzes deutlich geworden. Die waffenrechtlichen Vorschriften bieten zurzeit keine rechtliche Handhabe, bei einem rechtmäßigen Waffenbesitzer, der auf Grund bestimmter Anhaltspunkte eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, die in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen umgehend sicherzustellen; das allgemeine Polizeirecht bietet insoweit nur einen unvollkommenen Ersatz. Durch den vorliegenden Absatz 2 des Entwurfs soll diese Lücke geschlossen werden.

7. Begründung für das Waffenbesitzverbot §41 WaffG durch die WaffVwV 2012

Die Waffen-Verwaltungs-Vorschrift 2012 bezieht sich sinnvoller Weise auf **die gleichen konkretisierten Gefahren sowie körperliche Mängel wie der Beck'sche Kommentar von 1976**. Auch hebt sie hervor, dass ein Waffenverbot für erlaubnisfreie Waffen nur anzuordnen ist, wenn Belange der **öffentlichen Sicherheit** schon durch den Umgang mit ihnen beeinträchtigt ist.

Es wird jedoch **immer eine besondere Prüfung der Erforderlichkeit** voraussetzt. Der Beklagte hat das Recht, auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliche oder fachpsychologische Zeugnis beizubringen, welches die die erhöhte Gefahr ausschließt.

Die Begründungen im Entwurf von 2001 werden nicht wiederholt. Interessant ist, wie oft die Worte präventiv und repressiv in der Begründung 2001 auftauchen, wie selten sie 2012 Verwendung finden und wie häufig sie in den Gerichtsurteilen benutzt werden.

8. Positive Urteilsbegründungen gegen ein Waffenbesitzverbot §41

Ab und zu trifft man auf sehr vernünftige Richter, die den Sinn des Waffenbesitzverbots verstehen. Der Richter am Verwaltungsgericht in Dresden hat ein Waffenverbot abgelehnt, da der Waffenbesitzer

- für die öffentliche Sicherheit keine **erhebliche** Gefahr darstellt,
- **niemanden** mit seinen Waffen indirekt **bedroht** hatte und
- **nicht drohte, eine Straftat begehen** zu wollen.
- Die **Ermessensreduktion auf null** der Behörde nicht rechtmäßig sei.

Hier Auszüge aus der Urteilsbegründung:

Anknüpfungspunkt für die Regelung in § 41 Abs. 2 WaffG ist eine Gefährlichkeit des Waffenbesitzers. Das Besitzverbot ist dann "zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit" geboten, wenn der fortdauernde Waffenbesitz des Verbotsadressaten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in seinem Urteil vom 22.8.2012 (6 C 30/11 -, zitiert nach juris Rdnr. 33) ausgeführt:

"Nach § 41 Abs. 2 wird die Möglichkeit eines waffenrechtlichen Verbotes nicht einfach eingeräumt, 'soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit' in Betracht kommt, sondern soweit es 'geboten' ist. Darin drückt sich eine gesteigerte Anforderung im Sinne einer 'Erforderlichkeit' aus. Diese Anforderung begrenzt den im Verbot liegenden Eingriff, indem **nicht jede Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Voraussetzungen erfüllt, sondern nur eine mit höherer Dringlichkeit**. Ein Verbot ist dann geboten, wenn der Waffenbesitzer bzw. der Erwerbswillige in der Vergangenheit ein Verhalten oder eine seiner Person anhaftende Eigenschaft zutage gelegt hat, welche den auf Tatsachen beruhenden Verdacht begründet, dass durch einen Umgang mit der Waffe Gefahren für die öffentliche Sicherheit verursacht werden."

Die Kammer hat bereits Zweifel, ob die Untersagungsverfügung im vorgenannten Sinne geboten ist. Nach der zu § 42 Abs. 2 WaffG ergangenen Rechtsprechung, ist **eine Gefahr "höherer Dringlichkeit" immer, aber auch erst dann angenommen worden, wenn der Waffenbesitzer mit seinen Waffen direkt oder indirekt gedroht** (VGH München, Beschl. v. 17.8.2010 - 21 C 10.1599 -, zitiert nach juris Rdnr. 2; VG Sigmaringen, Urt. v. 26.4.2006 - 1 K 1331/05 -, zitiert nach juris Rdnr. 21; VG München, Beschl. v. 1.9.2003 - M 7 S 03.2674 -, zitiert nach juris Rdnr. 12) **oder drohweise angedeutet hat, möglicherweise eine Straftat begehen zu wollen** (VG Trier, Beschl. v. 13.3.2012 - 1 N 261/12.TR -, zitiert nach juris Rdnr. 5).

Das Waffenbesitzverbot wird als Ermessensentscheidung getroffen. Weder der Beklagte noch die Widerspruchsbehörde haben in ihren Bescheiden Ermessenserwägungen angestellt. Dies hat der Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung selbst eingeräumt, indem er ausgeführt hat, die Behörde sei bei ihrer Entscheidung von einer **Ermessensreduktion auf null** ausgegangen. Dabei wäre gerade im vorliegenden Fall, wo schon zweifelhaft ist, ob die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, **das Interesse der Allgemeinheit an einem umfassenden, auf Dauer ausgesprochenen Waffen- und Munitionsverbot mit dem Interesse des Klägers, von einem solchen Verbot verschont zu bleiben, unter Berücksichtigung aller bekannten Umstände abzuwägen gewesen** (vgl. zur notwendigen Ermessensentscheidung BVerwG, aaO, Rdnr. 39 ff.; VG Hamburg, Urt. v. 10.6.2013 - 4 K 647/13 - zitiert nach juris Rdnr. 45 ff.).

[VG Dresden, 4K1761/11, vom 02.04.2014, LDJR](#)

In einem anderen Fall, konnte ein Bürger sein Waffenverbot dadurch aufheben lassen, weil er bereits in einem anderen Bundesland gemeldet war. Das Saarland sah - im Gegensatz zu Bremen - den Bürger nicht als erhöhte Gefahr an, weshalb das Verbot wegen fehlender Zuständigkeit aufgehoben wurde.

Erfreulicherweise wird in dem Urteil auch erwähnt, dass das **Waffenverbot** auch bei Bremer Zuständigkeit eventuell **nicht rechtmäßig** sei.

*Die dagegen vom Antragsteller erhobene Beschwerde hat Erfolg. Das Interesse des Antragstellers, vorläufig von der sofortigen Vollziehung des Waffen- und Munitionsbesitzverbotes verschont zu bleiben, überwiegt das entgegenstehende öffentliche Vollzugsinteresse, denn es bestehen ernstliche **Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Bescheide**.*

"Die für eine Fortführung des Verfahrens durch die Antragsgegnerin nach § 3 Abs. 3 BremVwVfG notwendige Zustimmung der zuständigen saarländischen Behörde liegt nicht vor. Es besteht deshalb gegenwärtig kein Anlass, darüber zu befinden, ob eine derartige Zustimmung auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nachholbar ist ...

*Über ein Waffen- und Munitionsbesitzverbot ist nach Ermessen zu entscheiden. Für eine **Ermessensreduzierung auf null bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte**.*

[OVG Bremen, 1B276/13, vom 15.01.2014, LDJR](#)

9. Rechtswidrige Vermischung mit §5 (Zuverlässigkeit) beim allgemeinen Waffenbesitzverbot

Wie bereits 1977 im Beck'schen Kommentar angefügt, **darf der §5, der die Zuverlässigkeit für erlaubnispflichtige Waffen regelt, nicht herangezogen werden**, um den Besitz von erlaubnisfreien Waffen zu verbieten. Doch genau das haben das VG Halle und die nachfolgende Instanz OVG Magdeburg gemacht.

Einem Bürger wurde ein Verbot des Besitzes erlaubnisfreier Waffen und Munition nach § 41 WaffG erteilt, weil er wegen Urkundenfälschung im Jahr 2010 mit sechs Monaten auf Bewährung verurteilt wurde. Unbestritten ist, dass er dadurch für fünf Jahre unzuverlässig für den Erwerb erlaubnispflichtiger Waffen ist. Waffenverbote werden dagegen unbefristet erteilt, wenn der Waffenbesitzer eine erhöhte Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt. Urkundenfälschung begründet keine erhöhte Gefahr für ein Waffenverbot erlaubnisfreier Waffen.

Doch das OVG Magdeburg erkennt die Vermischung an und begründet dies wie folgt:

Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass das angefochtene Verbot des

Besitzes erlaubnisfreier Waffen und Munition nach der nur gebotenen summarischen Prüfung nicht zu beanstanden ist. Rechtsgrundlage für dieses Verbot ist § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WaffG. Danach kann die zuständige Behörde jemandem den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedarf, und den Erwerb solcher Waffen oder Munition u.a. dann untersagen, wenn dem Besitzer oder Erwerbwilligen die für den Erwerb oder Besitz solcher Waffen oder Munition erforderliche Zuverlässigkeit fehlt. **Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist die Vorschrift des § 5 WaffG auch bei der im Rahmen des § 41 Abs. 1 WaffG vorzunehmenden Prüfung einer möglicherweise fehlenden waffenrechtlichen Zuverlässigkeit anwendbar (vgl. zur einheitlichen Auslegung des Begriffs der Zuverlässigkeit im Waffengesetz: BVerwG, Urt. v. 22.08.2012 - 6 C 30.11 -, juris Rdrn. 35 und 36 unter Hinweis auf die Begründung des Gesetzentwurfes in BT-Drs. 14/7758, S. 76).**

Das Verwaltungsgericht hat den Antragsteller zu Recht gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a WaffG als waffenrechtlich unzuverlässig angesehen. Denn er ist wegen einer falschen uneidlichen Aussage am (...) Mai 2010 vom Amtsgericht Detmold rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten auf Bewährung verurteilt worden und seit dem Eintritt der Rechtskraft am 14. Dezember 2010 sind noch keine fünf Jahre verstrichen. Damit sind die Voraussetzungen für die Regelvermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a WaffG erfüllt.

[VG Halle, 1B406/13HAL, vom 27.11.2013, LDJR](#)

[OVG Magdeburg, 3M349/13, vom 07.01.2014, LDJR](#)

Beide Gerichte verweisen auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, welches sich mit dem Absatz 2 (!) befasst, d.h. mit dem Besitz von erlaubnispflichtiger Waffen. Und ziehen das als Unzuverlässigkeitsbegründung für Absatz 1, d.h. erlaubnisfreier Waffen heran.

Beim Verweis auf die die Drucksache 14/7758 haben beide Gerichte anscheinend diesen Passus bzgl. Absatz 1 überlesen:

*Hier geht es vielmehr darum, dass es einzelne Personen gibt, die durch ihr konkretes Verhalten ex negativo bewiesen haben, dass sie das Vertrauen, das der Gesetzgeber in den durchschnittlichen Volljährigen setzt, bei dem er hinsichtlich der erlaubnisfreien Waffen auf eine Überprüfung bestimmter persönlicher Voraussetzungen (hier: persönliche Eignung und Zuverlässigkeit) verzichtet, nicht verdienen. In diesen Fällen ist ein Waffenverbot für den Einzelfall zulässig, wenn eine auf Tatsachen gestützte Annahme fehlender Eignung oder Zuverlässigkeit besteht. **In den praktisch wichtigsten Fällen wird es dabei um Alkohol- oder Rauschmittelmissbrauch gehen.***

In meinen Augen sind die Urteile aus Halle und Magdeburg ein eindeutiger Beweis, dass nicht einmal Richter das Waffengesetz verstehen.

10. Rechtswidriger Verdacht beim Waffenbesitzverbot

Während Waffenbesitzer von freien Waffen oftmals ein Waffenbesitzverbot hinnehmen, da sie glauben, es hätte kaum Auswirkungen auf ihr Leben, wehren sich Besitzer von erlaubnispflichtigen Waffen immer häufiger gegen Waffenbesitzverbote, da sie dadurch nicht nur ihr Eigentum verlieren, sondern ihr Leben drastisch ändern müssten.

Jagen, Waffen sammeln und Sportschießen sind keine "Hobbys", die man so einfach aufgeben kann, sondern Passionen, die einen sehr großen Teil der Freizeitbeschäftigung ausmachen. Daher ist es nicht verwunderlich, dass die meisten Klagen gegen Waffenbesitzverbote von WBK-Besitzern kommen.

In den nachfolgenden zwei Urteilen aus dem Jahr 2014 haben **die Richter die Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmungen der Waffen und den Einzug der WBK als rechtswidrig beurteilt**, da der § 41 Absatz 1 oder 2 nicht hätte angewendet werden dürfen und die Voraussetzungen des § 46 nicht erfüllt waren.

Im Gegensatz zu Besitzern von "freien" Waffen, gibt es bei erlaubnispflichtigen Waffen mehrere Paragraphen, die die Zuverlässigkeit oder Unzuverlässigkeit für den Besitz detailliert behandeln, sowie auch die Regularien festschreiben, wie der Widerruf der Erlaubnis zu erfolgen hat. (§§ 5, 6, 45 und 46).

Mir fiel beim Lesen der vielen Urteile auf, dass die Behörden viel zu oft auf Verdacht, statt auf Tatsachen beruhende Annahmen, WBKs einziehen wollen.

Auch geben sie sich nicht mit Auszügen aus psychologischen Gutachten zufrieden, sondern wollen - trotz ärztlicher Schweigepflicht - das gesamte Gutachten einsehen.

Das ist ein großer Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Waffenbesitzers. Sachbearbeiter und Richter haben keine psychologische Ausbildung, aber sie erdreisten sich, ein psychologisches Gutachten verstehen und deuten zu wollen.

Falls die Behörde Zweifel an dem Gutachten hat, könnte sie auf eigene Kosten ein Gutachten von einem Amtsarzt erstellen lassen. Auch dieses Gutachten dürfte die Behörde nicht vollständig einsehen, sondern nur das Fazit, ob der Waffenbesitzer persönlich für den Umgang mit Waffen geeignet sei oder ob der Waffenbesitzer eine erheblich erhöhte Gefahren für die öffentliche Sicherheit darstellt.

Mehr hat keinen zu interessieren! Da legale Waffenbesitzer statistisch gegen Null mit ihren Waffen eine Fremdgefährdung auslösen, gibt es m.E. keinen Grund für die Behörden und Richter, ein umfassendes Gutachten über die Persönlichkeit des WBK-Inhabers einzusehen.

Auszüge aus den Urteilen:

Die Voraussetzungen des § 46 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WaffG sind vorliegend offenkundig nicht erfüllt. Es liegen keine Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsgegner die Waffen und Munition missbräuchlich verwenden wird. **Bloße Vermutungen in dieser Hinsicht reichen grundsätzlich nicht aus.** [..]

Das im Bescheidsentwurf vom 23. April 2014 enthaltene sofort vollziehbare Waffenverbot nach § 41 Abs. 1 WaffG stellt schon keine taugliche Grundlage für eine Sicherstellung der in die Waffenbesitzkarten des Antragsgegners eingetragenen Waffen sowie für die Wohnungsdurchsuchung zu diesem Zwecke dar. Vielmehr können aufgrund von § 46 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 WaffG getroffene Verfügungen und damit zusammenhängende Anordnungen gemäß § 46 Abs. 4 Satz 2 WaffG nach dem eindeutigen Wortlaut des § 41 Abs. 1 WaffG sowie der Systematik des Waffengesetzes nur erlaubnisfreie Waffen und Munition betreffen. **Andernfalls wäre eine unzulässige Umgehung der Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 WaffG bzw. der für den Widerruf der Waffenbesitzkarten sowie die daran anknüpfenden Verfügungen geltenden Vorschriften zu befürchten.**

Geht man davon aus, dass die oben aufgeführten Bedenken nicht schon prima facie zu einer Rechtswidrigkeit der Sicherstellungsanordnung führen, steht der Anordnung der Wohnungsdurchsuchung zum Zwecke der unverzüglichen Wegnahme der Waffenbesitzkarten, Waffen und Munition des Antragsgegners vorliegend zumindest der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entgegen. Im Rahmen dessen kann eine summarische Überprüfung der behördlichen Verfügungen, die vollstreckt werden sollen, angezeigt sein. Dies resultiert nicht nur aus der **Schwere des Eingriffs in eine grundrechtlich geschützte Rechtsposition**, sondern auch aus der Besonderheit, dass dem Antragsgegner die Vollstreckung weder angedroht wurde, noch er vor deren Durchführung angehört werden wird oder ihm die Möglichkeit offensteht, vor der Wohnungsdurchsuchung Rechtsschutz gegen die zu vollstreckenden Verfügungen zu beantragen. **Angesichts dieser besonderen Umstände würde es einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte des Antragsgegners darstellen**, dem Antragsteller auf der Grundlage einer rechtswidrigen Sicherstellungsanordnung die Wohnungsdurchsuchung zu gestatten und den Antragsgegner auf nachträglichen Rechtsschutz zu verweisen.

[VG München, M7E14.1375, vom 16.07.2014, LDJR](#)

Nach § 46 Abs. 4 WaffG kann die zuständige Behörde in Abs. 2 + 3 bezeichnete Waffen oder Munition sofort sicherstellen unter anderem in Fällen eines vollziehbaren Verbots nach § 41 Abs. 1 oder 2 WaffG (§ 46 Abs. 4 Nr. 1 WaffG) oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Waffen oder Munition missbräuchlich verwendet werden sollen (§ 46 Abs. 4 Nr. 2 WaffG).

*[..] Schon **die behördliche Anordnung der Sicherstellung war hier handgreiflich rechtswidrig.** Denn es fanden sich weder im Zeitpunkt der Anordnung, noch bei Erlass des angegriffenen Beschlusses am 22./28. August 2013 Tatsachen, die die Annahme rechtfertigten, dass der Beteiligte zu 1 die Waffen oder Munition missbräuchlich verwenden werde (§ 46 Abs. 4 Nr. 2 WaffG). Solche Tatsachen hat weder die Beteiligte zu 2 festgestellt oder geltend gemacht, noch hat sie das Amtsgericht seinem Durchsuchungsbeschluss zugrunde gelegt, vielmehr hat es lediglich darauf hingewiesen, dass der Widerruf der Waffenbehörde darauf gestützt werde, „dass es Hinweise auf eine psychische Erkrankung bei dem Betroffenen ... (gebe).“*

*[..] Für eine - die persönliche Eignung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WaffG im Sinne einer unwiderlegbaren Vermutung ausschließende (OLG Hamm, a.a.O.) - psychische Erkrankung des Beteiligten zu 1, die die Annahme missbräuchlicher Verwendung von Waffen oder Munition hätte rechtfertigen können, **bestand allerdings kein auf Tatsachen basierter Anhalt.***

[OVG Münster, 16 A 2367/11, vom 21.02.2014, LDJR](#)

Anlagen

Waffengesetz 1976

§40 Verbote für den Einzelfall WaffG 1976

(1) Die zuständige Behörde kann die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schusswaffen und Munition untersagen, wenn Tatsachen, insbesondere das bisherige Verhalten oder körperliche oder geistige Mängel des Inhabers die Annahme rechtfertigen, dass diese Gegenstände missbräuchlich verwendet werden.

(2) Die zuständige Behörde kann den Gegenstand sicherstellen und, falls der Inhaber ihn nicht binnen angemessener, von der Erlaubnisbehörde zu bestimmenden Frist einem Berechtigten überlässt, einziehen. §37 Abs. 5 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden (Anm: Erlös aus der Verwertung steht dem ehemaligen Besitzer zu).

§ 33 Erwerb erlaubnisfreier Waffen und Munition

(1) Schusswaffen und Munition, zu deren Erwerb es ihrer Art nach keiner Erlaubnis bedarf, sowie Hieb- und Stoßwaffen darf nur erwerben, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet 25 hat, es sei denn, dass er zu dem in § 28 Abs. 4 Nr. 1 bis 6, 8 und 9 genannten Personenkreis gehört.

(2) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall Ausnahmen vom Alterserfordernis zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Erklärung zum Entwurf für die Gesetzesneuregelung lt. Drucksache 14/7758 von 2001, Seite 76

Zu § 41 (Waffenverbote für den Einzelfall)

§ 41 des Entwurfs sieht eine wesentliche Umgestaltung und Erweiterung der Befugnis zum Erlass eines Waffenbesitzverbotes gegenüber der bisherigen Regelung in § 40 des Waffengesetzes vor. Die Voraussetzungen für den Erlass eines Waffenbesitzverbotes sind zurzeit abweichend von den Voraussetzungen für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis geregelt. In Rechtsprechung und Verwaltungspraxis wird der für den bisherigen § 40 des Waffengesetzes maßgebliche Begriff „missbräuchlich verwendet“ in einem umfassenden Sinne ausgelegt und damit inhaltlich den Tatbeständen des bisherigen § 5 Abs. 1 (Zuverlässigkeit) angenähert (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. Dezember 1978 in DVBl. 1979, S. 725).

Dabei stehen nach der Rechtsprechung Erlaubniserteilung und Verbot für den Einzelfall in einer Wechselwirkung:

Einerseits soll das Vorliegen **eines Verbotes im Einzelfall die Erteilung einer Waffenbesitzkarte sperren** können und sind die Voraussetzungen eines Waffenbesitzverbots vor der Erteilung einer Waffenbesitzkarte zu prüfen (BVerwG, a. a. O.).

Andererseits **brauchen bei einem Verbot nicht die Voraussetzungen etwa der persönlichen Eignung in dem Maße restlos erfüllt zu sein**, wie das für die Versagung einer Waffenbesitzkarte erforderlich wäre.

So kann ein Verbot bereits dann ausgesprochen werden, wenn die betroffene Person häufig betrunken ist und hierbei leichtfertig mit Waffen umgeht, ohne alkoholsüchtig zu sein, oder sich gegenüber anderen Personen nicht dagegen durchzusetzen vermag, dass sich diese der Waffen bemächtigen.

Zu Absatz 1

Die Fassung des Absatzes 1 Satz 1 des Entwurfs berücksichtigt die Ergebnisse der vorgenannten Verwaltungsrechtsprechung. Hinsichtlich ihres Anwendungsbereiches bezieht sich diese Vorschrift **auf erlaubnisfreie Waffen**. Hierunter fallen beispielsweise auch – nicht verbotene – Hieb- und Stoßwaffen bzw. tragbare Gegenstände nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b. Nach polizeilichen Erkenntnissen werden die Hieb- und Stoßwaffen, z. B. Messer oder Dolche, zunehmend bei gewalttätigen Auseinandersetzungen benutzt. Durch die Ermächtigung zum Erlass eines Waffenbesitzverbotes wird den Waffenrechtsbehörden ein **Mittel an die Hand gegeben, gegen Personen, die sich bei der Begehung von Gewalttaten dieser Waffen bedienen, repressiv und präventiv vorzugehen**.

Von besonderer Bedeutung ist, dass für Zuwiderhandlungen die Sanktionsnorm des § 50 Abs. 3 Nr. 7 des Entwurfs zur Verfügung steht. Satz 1 enthält zwei Fälle: Nummer 1 ist am Rechtsgüterschutz orientiert und hat die Verhütung von Gefahren zum Gegenstand. Nummer 2 stellt nicht primär auf die Gefahrenlage ab. Hier geht es vielmehr darum, dass es einzelne Personen gibt, die durch ihr konkretes Verhalten ex negativo bewiesen haben, dass sie das Vertrauen, das der Gesetzgeber in den durchschnittlichen Volljährigen setzt, bei dem er hinsichtlich der erlaubnisfreien Waffen auf eine Überprüfung bestimmter persönlicher Voraussetzungen (hier: persönliche Eignung und Zuverlässigkeit) verzichtet, nicht verdienen. In diesen Fällen ist ein Waffenverbot für den Einzelfall zulässig, wenn eine auf Tatsachen gestützte Annahme fehlender Eignung oder Zuverlässigkeit besteht. **In den praktisch wichtigsten Fällen wird es dabei um Alkohol- oder Rauschmittelmisbrauch gehen**. Um hier dem Betroffenen den Weg zu weisen, durch eigenes Zutun das Verbot (das nach allgemeinen Regeln unbefristet oder befristet ergehen kann) aus der Welt zu schaffen, schreibt Satz 2 eine Hinweispflicht auf die Möglichkeit der Beibringung eines entkräftenden Untersuchungszeugnisses vor. Die Verweisung auf § 6 Abs. 2 im zweiten Halbsatz stellt insbesondere klar, dass **die Kosten des Zeugnisses der Betroffene trägt**. Mit dieser Regelung hat es der Betroffene selbst in der Hand, eine Aufhebung der gegen ihn ergriffenen behördlichen Maßnahmen herbeizuführen. Diese können nämlich zurückgenommen werden, wenn er ein amts- oder fachärztliches Gutachten vorlegt, aus dem sich die Haltlosigkeit der gegen ihn erhobenen Verdachtsmomente ergibt

Zu Absatz 2

Absatz 2 umfasst die Fälle der erlaubnispflichtigen Waffen und der verbotenen Waffen, die auf Grund einer Ausnahmegewilligung für den Einzelfall besessen werden dürfen. Im Zusammenhang mit dem **Vorfall 1988 in Dorfen bei München, bei dem drei Polizeibeamte von einem Geistesgestörten getötet wurden, ist eine Lücke des Waffengesetzes deutlich geworden**. Die waffenrechtlichen Vorschriften bieten zurzeit keine rechtliche Handhabe, bei einem rechtmäßigen Waffenbesitzer, der auf Grund bestimmter Anhaltspunkte eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, die in seinem Besitz befindlichen

Schusswaffen umgehend sicherzustellen; das allgemeine Polizeirecht bietet insoweit nur einen unvollkommenen Ersatz. Durch den vorliegenden Absatz 2 des Entwurfs soll diese Lücke geschlossen werden. In Verbindung mit dem Verbot kann die Behörde die in seinem Besitz befindlichen Waffen und Munition sowie die ihm erteilten Erlaubnispapiere **vorläufig sicherstellen** (§ 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1). Der bisherige § 40 Abs. 2 des Waffengesetzes wird durch die allgemeine Vorschrift des § 45 des Entwurfs ersetzt. Einer dem Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 entsprechenden Regelung bedarf es hier nicht.

Im Fall der Annahme mangelnder persönlicher Eignung oder Zuverlässigkeit ist für den Inhaber einer Berechtigung das Rücknahme- oder Widerrufsverfahren das passende Instrument, das – nach allgemeinen Regeln – auch Sofortanordnungen zulässt; von diesem Instrument wird die Waffenbehörde regelmäßig von Amts wegen Gebrauch machen. Bei einem Nichtberechtigten ist der illegale Waffenbesitz ohnehin strafrechtlich bewehrt, was wiederum auf etwaige spätere Bemühungen um den (legalen) Erwerb oder Besitz einer Waffe durchschlägt.

Zu Absatz 3

Die Benachrichtigung über den Erlass eines Waffenbesitzverbotes setzt die örtliche Polizeidienststelle in die Lage, darauf zu achten, dass etwaige Verstöße gegen das Waffenbesitzverbot unterbunden werden; hierzu ist die Waffenrechtsbehörde aus personellen Gründen und auch häufig wegen ihrer Ortsferne nicht in der Lage.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) 2012

Zu § 41: Waffenverbote für den Einzelfall

41.1 Ein Verbot nach § 41 Absatz 1 ist anzuordnen, wenn Belange der **öffentlichen Sicherheit schon durch den Umgang mit erlaubnisfreien Waffen und Munition beeinträchtigt** werden. Dabei stellt Satz 1 **Nummer 1 auf die eigentliche Gefahrenverhütung** und Umgangskontrolle ab, während **Nummer 2 sonstige tatsächliche Umstände betrifft, die die Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung entfallen** lassen.

§ 41 Absatz 2 ermöglicht zur Gefahrenverhütung oder Umgangskontrolle ein Verbot auch gegenüber den Besitzern von erlaubnispflichtigen Waffen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kommt vor allem dann in Betracht, wenn die unverzügliche Sicherstellung von Waffen und Munition nach § 46 Absatz 4 geboten ist und Maßnahmen nach § 45 nicht ausreichen. Zu beachten ist, dass es sich im Falle des § 41 Absatz 2 um eine Maßnahme handelt, die – wie auch im Falle des § 41 Absatz 1 – **immer eine besondere Prüfung der Erforderlichkeit** voraussetzt.

Werden amts- oder fachärztliche oder fachpsychologische Zeugnisse beigebracht, so gelten diesbezüglich die generellen erhöhten Anforderungen an den Umgang mit Gesundheitsdaten.

41.2 Eine Anordnung nach § 41 schließt das Verbot ein, die dort genannten Gegenstände zu erwerben; in den Fällen des § 41 Absatz 2 folgt daraus, dass die Ausnahmen von den Erlaubnispflichten nach § 12

nicht anwendbar sind. Darauf soll in den Anordnungen hingewiesen werden. § 41 Absatz 1 und 2 setzt nicht voraus, dass der Betroffene die tatsächliche Gewalt über Waffen oder Munition bereits ausübt.

41.3 Anordnungen nach § 41 Absatz 1 und 2 sind insbesondere dann gerechtfertigt, **wenn der Betroffene eine Straftat begangen hat und aus der Tat auf eine rohe oder gewalttätige Gesinnung oder eine Schwäche des Täters zu schließen ist, sich zu Gewalttaten hinreißen zu lassen, oder wenn der Täter eine schwere Straftat mit Hilfe oder unter Mitführen von Waffen oder Sprengstoff begangen hat, besonders leichtfertig mit Waffen umgegangen ist** oder Waffen an Nichtberechtigte überlassen hat oder Straftaten begangen hat, die – wie Einbruchdiebstähle oder Raub – nicht selten unter Mitführen oder Anwendung von Waffen begangen werden. Anordnungen nach § 41 setzen eine Verurteilung des Betroffenen nicht voraus.

Auch körperliche Mängel, die den sachgerechten Umgang verhindern, rechtfertigen eine Anordnung nach § 41 Absatz 1 und 2.

41.4 Die Waffenbehörde hat Anordnungen und sonstige Maßnahmen nach § 41 der für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen zuständigen örtlichen Polizeidienststelle und, sofern die Entscheidung vollziehbar oder nicht mehr anfechtbar ist, dem BZR (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a BZRG) mitzuteilen. Die Polizei hat Maßnahmen nach § 41 bei der Erlaubnisbehörde anzuregen, sofern ihr entsprechende Anhaltspunkte für die Voraussetzungen bekannt werden.

Zuverlässigkeit anhand des WaffG und der WaffVwV

Unterscheidung der absoluten Unzuverlässigkeit und der vermuteten, widerlegbaren Regelunzuverlässigkeit, sowie die Folgen und Regularien beim Widerruf bzw. Erlöschung einer Erlaubnis für private Besitzer in Bezug auf die Paragraphen 5, 45 und 46 des Waffengesetzes.

Das Waffengesetz (WaffG) unterscheidet zwischen absoluter Unzuverlässigkeit und Regelunzuverlässigkeit (widerlegbare Vermutung), bestimmt die Regularien von Entzug und Widerruf und wird in der Waffenverwaltungs-Verordnung WaffVwV definiert.

Ich hatte mir 2011 die Mühe gemacht, diese Unterscheidungen und Regularien farblich zu markieren und die Gesetzestexte den Ausführungen der WaffVwV gegenüberzustellen.

[Download der PDF](#)